
10063/J XXV. GP

Eingelangt am 12.08.2016

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten **Ing. Lugar**,
Kolleginnen und Kollegen
an die **Bundesministerin für Gesundheit und Frauen**
betreffend „**Tätowiermittelverordnung**“

Laut einer aktuellen Studie des IMAS-Institutes trägt rund ein Fünftel der Österreicher ein oder mehrere Tattoos, bei den unter 35-Jährigen sind es bereits knapp zwei Fünftel.¹ Tattoos können komplett verheilen und sich nie bemerkbar machen, stellen jedoch auch ein Gesundheitsrisiko dar: Die Farbmittel enthalten nämlich nicht nur häufig Rußpartikel, sondern auch problematische Schwermetalle wie Quecksilber, Chrom, Cadium oder Nickel. Denn im Gegensatz zu Kosmetika, welche in klinischen Studien genau überprüft werden und über die EU-Kosmetikrichtlinie geregelt sind, gibt es für die Tätowierfarben hierzulande keine rechtlichen Regelungen.

Die Website medizin-transparent.at berichtet zu den Gefahren Folgendes:

„Professionelle Tattoo-Studios befolgen meist strikte Hygienerichtlinien, das Risiko für gefährliche Infektionen ist heutzutage weit geringer als noch vor einigen Jahrzehnten. Doch potenzielle Gefahr droht auch von einer anderen Seite – den Tattoofarben. Viele der bunten Mittel enthalten einen Cocktail an teils gesundheitsschädlichen Substanzen und Farbmitteln. Häufig fehlt überhaupt eine Auflistung der Inhaltsstoffe auf den Farbfläschchen. (...) Obwohl für viele Inhaltsstoffe bekannt ist, dass sie krebserregend sind oder Allergien auslösen können, existieren so gut wie keine Studien zu den langfristigen Gesundheitsfolgen. Die Farbstoffe wurden in erster Linie für den Einsatz als Druckertinten, Pigmente in Lacken oder zum Färben von Plastik entwickelt. Häufig sind sie durch den Herstellungsprozess mit anderen Substanzen verunreinigt. Ob sie sich auch dafür eignen, unter die Haut gespritzt zu werden, hat nie jemand untersucht. Genauso wenig ist bekannt, was mit den Tattoofarben passiert, sobald sie in die mittlere Hautschicht (Dermis) eingestoichen worden sind(...)“²

Unser Nachbarland Deutschland hatte bereits im Jahr 2009 mit der Tätowiermittelverordnung reagiert, hierzulande gibt es bis dato keine rechtliche Regelung betreffend der Tätowiermittel.

¹ Quelle: <http://www.imas.at/index.php/de/imas-report-de/aktuelle-reports/715-taetowierungen-in-oesterreich-2016-wenn-individualisierung-unter-die-haut-geht> (Stand: 11.7.2016)

² Quelle: <http://www.medizin-transparent.at/tattoo-farben-als-gesundheitsrisiko> (Stand: 11.7.2016)

Ein Entwurf für eine derartige österreichische Verordnung (insgesamt 5 Seiten, hier nur der exemplarische Abdruck der ersten Seite) wurde zwar vorbereitet, jedoch bis zum derzeitigen Zeitpunkt nicht herausgegeben.

Vorblatt

Ziel(e)

- Sichere Tattoo-Farben

Mit der Tätowiermittelverordnung 2014 soll erreicht werden, dass nur Tätowiermittel (Tattoo-Farben) einschließlich Permanent-Make-Up in Verkehr gebracht werden, die den Anforderungen dieser Verordnung bzw. der Europaratsempfehlung ResAP(2008)1 entsprechen; bestimmte Inhaltsstoffe sind nicht mehr zulässig.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Beschränkung der Inhaltsstoffe von Tattoo-Farben.

Die Beschränkungen betreffen die in den Anlagen genannten Stoffe, wobei es sich hier im Wesentlichen um die entsprechende Negativliste für Kosmetika gemäß Kosmetikverordnung handelt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Tätowiermittelverordnung fallen in den Rahmen der Vollziehung des PSG 2004 (Produktsicherheitsgesetz 2004), BGBl. I Nr. 16/2005. Wie bei allen Verordnungen auf Grund des PSG 2004 handelt es sich um spezielle Anforderungen an Produkte, die auch jetzt schon in den Regelungsbereich des PSG 2004 fallen. Die Marktüberwachung kann daher durch Umschichtungen mit den bestehenden Ressourcen bzw. aus dem bestehenden Budget gedeckt werden; die hinzukommenden Kosten für Analysen bedürfen ebenfalls Umschichtungen.

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen		17	36	37	26	24

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Die Tätowiermittelverordnung soll die Gesundheit und Sicherheit der VerbraucherInnen durch Anforderungen an Tattoo-Farben sicherstellen. Obwohl zur Zeit wenig über die spezifischen Auswirkungen einzelner Substanzen in Tattoo-Farben bekannt ist, so ist etwa bei Verunreinigungen oder dem Einsatz von Azo-Farbstoffen von Gefährdungen bis hin zu einem kanzerogenen Potenzial auszugehen. Die Beschränkung bestimmter als problematisch bekannter Substanzen soll das Risiko minimieren.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben.

Es erfolgt eine Notifizierung auf Grund der RL 98/34/EG über Normen und technische Vorschriften.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Befassung des Produktsicherheitsbeirates gemäß § 21 (5) des PSG 2004.

Konsultationsverfahren.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Tätowiermittelverordnung 2014

Einbringende Stelle: BMASK III/2

Laufendes Finanzjahr: 2013

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Frau **Bundesminister für Gesundheit und Frauen** nachstehende

Anfrage

- 1) Sind Ihnen die oben genannten Umstände bezüglich Tätowierfarben bekannt, wenn ja, welche Maßnahmen setzen sie, wenn nein, warum nicht?

- 2) Sind Ihnen Studien über das Vorhandensein von Rußpartikeln, Quecksilber, Chrom, Cadmium oder Nickel in Tätowierfarben bekannt, wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?
- 3) Haben Sie vor, Tätowierfarbstoffe analog zu Kosmetika in klinischen Studien genau zu überprüfen, wenn ja, ab wann, wenn nein, warum nicht?
- 4) Ist Ihnen der oben genannte Entwurf für eine Verordnung bekannt,
 - a. wenn ja, warum wurde diese Verordnung noch nicht herausgegeben?
 - b. wenn ja, wann wird diese Verordnung herausgegeben?
 - c. wenn nein, warum nicht?